



Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck · Prälatin · Postfach 41 02 60 · 34114 Kassel

An die  
Dekaninnen und Dekane

#### **Die Prälatin**

Unser Zeichen: A 262/14 R 430-80

Tel.: 0561 9378-202/203

Fax: 0561 9378-493

praelatin@ekkw.de

Datum: 13. Februar 2014

### **Dienstordnung für die Wahrnehmung von Notfallseelsorge im Pfarrdienst vom 01. März 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01. März 2014 tritt die Dienstordnung für die Wahrnehmung von Notfallseelsorge im Pfarrdienst in Kraft. Mit dieser Dienstordnung, die als Anlage beigelegt ist, wird verbindlich dieser wichtige Bestandteil des pfarramtlichen Dienstes geregelt. Bei der Anwendung der Dienstordnung, die für alle Pfarrerinnen und Pfarrer in unserer Landeskirche gilt, sind zur einheitlichen Umsetzung der Notfallseelsorge in den Kirchenkreisen die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

#### **A) Regelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer außerhalb des Gemeindepfarrdienstes**

##### **1. Grundsatz**

Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist grundsätzlich zur Übernahme des Notfallseelsorgedienstes verpflichtet (§ 4 Absatz 1 Dienstordnung). Dabei wird für landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer die Erfüllung ihrer Notfallseelsorgeverpflichtung durch die Dekanin oder den Dekan des Konventes (Predigtauftrag) geregelt, dem sie zugewiesen sind. Sie sind anzuhalten, besonders in den für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer arbeitsintensiven Zeiten Bereitschaft zu übernehmen. Für den Fall, dass der Wohnort nicht innerhalb des Kirchenkreises liegt, in dem der Predigtauftrag erteilt ist, kann es sinnvoll sein, dass die Bereitschaft im Kirchenkreis des Wohnortes geleistet wird.

Vom Notfallseelsorgedienst können Pfarrerinnen und Pfarrer u.a. vom Notfallseelsorgedienst befreit werden, wenn sie aufgrund ihres Dienstauftrages einen vergleichbaren regelmäßigen Bereitschaftsdienst wahrzunehmen haben (§ 4 Absatz 2 Satz 4 Dienstordnung).

##### **2. Schulpfarrerinnen und -pfarrer**

Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Rahmen eines hauptamtlichen Gestellungsvertrages Religionsunterricht an Schulen erteilen, sind vorrangig verpflichtet, ihren Dienst in der Schule (inkl. Konferenz- und Korrekturverpflichtungen) zu erfüllen. Darüber hinausgehende Dienstverpflichtungen durch die Landeskirche dürfen die Erfüllung des Gestellungsvertrages nicht behindern. Ihrer Pflicht zur Mitarbeit in der Notfallseelsorge kommen Schulpfarrerinnen

und -pfarrer daher ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit (an Wochenenden oder in den Schulferien) nach.

Schulpfarrerinnen und -pfarrer sind im Rahmen ihres Dienstes auf unterschiedliche Weise regelmäßig mit der Begleitung von Schülerinnen und Schülern in Krisensituationen befasst. Dazu gehört auch die Mitarbeit in schulinternen Kriseninterventionsteams, die Unterstützung der Schulleitung sowie von Lehrerinnen und Lehrern in Notfallsituationen oder die Tätigkeit als Mediatorin oder Mediator. Die Wahrnehmung schulseelsorglicher Aufgaben gehört nach landeskirchlichem Verständnis – zusätzlich zu dem im Gestellungsvertrag geregelten Einsatz im Religionsunterricht – zum Dienstauftrag aller Schulpfarrerinnen und -pfarrer. Daher ist diese Tätigkeit auf die Notfallseelsorgeverpflichtung der Schulpfarrerinnen und -pfarrer anzurechnen.

Dies geschieht in folgender Weise: Bei Personen mit einer offiziellen Schulseelsorge-Beauftragung reduziert sich der Umfang ihrer jährlichen Notfallseelsorge-Bereitschaftswochen um 50% der jeweils bestehenden Notfallseelsorgeverpflichtung. Bei Personen ohne offizielle Schulseelsorge-Beauftragung reduziert sich der Umfang ihrer jährlichen Notfallseelsorge-Bereitschaftswochen um 25% der jeweils bestehenden Notfallseelsorgeverpflichtung.

### 3. Pfarrerinnen und Pfarrer in der Sonderseelsorge

#### a) Klinik-, Altenheim- und Kurseelsorge

Hauptamtliche Pfarrerinnen und Pfarrer in der Klinikseelsorge sind dienstlich verpflichtet, in den klinikinternen Alarmierungssystemen eine Rund-um-die Uhr-Notrufbereitschaft zu gewährleisten. Mit der Teilnahme in diesem spezifischen System der Notrufbereitschaft kommen sie ihrer Dienstpflicht zur Notfallseelsorge nach und sind nicht in den Dienst der Notfallseelsorge im Kirchenkreis einzubinden.

Sofern der Dienst in der Klinik-, Altenheim- und Kurseelsorge überwiegend in Einrichtungen ohne Notrufbereitschaftssystem geleistet wird, sind die Pfarrerinnen und Pfarrer in den Dienst der Notfallseelsorge im Kirchenkreis einzubinden.

#### b) Seelsorge im hoheitlichen Bereich: JVA-, Bundespolizei- und Militärseelsorge

Die Landeskirche stellt Pfarrerinnen und Pfarrer für diese Dienste frei. Sie sind Mitglied in den organisationsinternen Kriseninterventionsteams und stehen somit den landeskirchlichen Notfallseelsorgebereitschaften nicht zur Verfügung.

4. Für theologische Referentinnen und Referenten, Referatsleiterinnen und Referatsleiter im Landeskirchenamt wird die Wahrnehmung ihrer Dienstpflicht in der Notfallseelsorge durch die Dekanin oder den Dekan geregelt, der oder dessen Konvent sie zugewiesen sind. Dasselbe gilt für ordinierte Leiterinnen und Leiter von kirchlichen und diakonischen Einrichtungen.

5. Pröpstinnen und Pröpste sowie theologische Dezernentinnen und Dezernenten im Landeskirchenamt sollen auf Grund der Struktur ihres Dienstes von der Wahrnehmung der Notfallseelsorge befreit werden. Die Regelung für Dekaninnen und Dekane trifft jeweils der Bischof.

### **B) Ersatzleistungen (§ 4 Absatz 3 Dienstordnung)**

Die Frage der Ersatzleistungen der von der Notfallseelsorge befreiten Pfarrerinnen und Pfarrer werden im jeweiligen Konvent gemeinsam beraten. Die Kolleginnen und Kollegen, die ihrer Dienstpflicht nachkommen, können dort formulieren, was sie wirklich entlasten würde. Die vom Dienst befreiten Kolleginnen und Kollegen können ihre Stärken einbringen.

Die Regelung der Ersatzdienste auf diese Weise hat den Vorteil, dass

- a) die Grundidee der Notfallseelsorge als solidarisch wahrzunehmende Aufgabe eines Konvents praktisch erlebbar wird, und
- b) die konkreten Vereinbarungen transparent und kollegial getroffen werden.

### **C) Gewährung des dienstfreien Tages (§ 6 Dienstordnung)**

Hier gilt weiterhin die Regelung der Rundverfügung vom 20.12.1999 (Az.: A 4361/99 – R 430-80). Dort heißt es unter Punkt 1:

„Sofern Pfarrer eine Notfallseelsorgebereitschaft auch an einem an sich dienstfreien Tag (vgl. Rundverfügung A 370/94 – R 207-30 vom 3. Februar 1994) übernehmen, bleibt dieser Tag von anderen dienstlichen Verpflichtungen frei. Als Ausgleich für den zusätzlichen Dienst in Form der Notfallseelsorgebereitschaft wird für jeweils eine Woche Bereitschaftsdienst zusätzlich ein dienstfreier Tag gewährt. Dieser soll in der auf den Bereitschaftsdienst folgenden Woche in Anspruch genommen werden. Ist dies nicht möglich, kann auf Antrag der Dekan oder die Dekanin genehmigen, dass der dienstfreie Tag in einer anderen Woche oder im Zusammenhang mit dem Erholungsurlaub genommen wird.“

Weiterhin sind auch flexible Regelungen möglich, wie z. B.: Notfallseelsorgedienst an hohen Feiertagen (Weihnachten, Ostern etc., in der Regel von landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern) kann als eine Woche gerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Ulla Na*

## **Dienstordnung für die Wahrnehmung von Notfallseelsorge im Pfarrdienst**

Gemäß § 25 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD wird folgende Dienstordnung erlassen:

### **§ 1**

Das Angebot seelsorglicher Hilfe an andere Menschen ist ein Grundbestandteil des Seelsorgeauftrags der Kirche. Die Notfallseelsorge gewährleistet die Erreichbarkeit der Kirche für die seelsorgliche Begleitung von Menschen in Notfällen. Zur Wahrnehmung dieses Dienstes ist grundsätzlich jede Pfarrerin und jeder Pfarrer verpflichtet; sie gehört zum dienstlichen Grundauftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß § 24 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

### **§ 2**

Die seelsorgliche Begleitung in Notfällen obliegt den örtlich zuständigen Pfarrerinnen oder Pfarrern. Für deren Vertretung gelten neben den allgemeinen Regelungen des § 14 des Ausführungsgesetzes der EKKW zum Pfarrdienstgesetz der EKD die besonderen Bestimmungen für die Notfallseelsorge. Unabhängig davon ist in Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, jede Pfarrerin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen berechtigt und verpflichtet.

### **§ 3**

(2) Die kirchliche Organisation der Notfallseelsorge wird jeweils auf Kirchenkreisebene durch die Dekaninnen und Dekane vorgenommen, die durch die Kirchenkreisbeauftragten für Notfallseelsorge unterstützt werden. Dabei werden die Zuständigkeit der staatlichen Rettungsleitstellen berücksichtigt und die kirchlichen Beauftragten für die Landkreise einbezogen.

### **§ 4**

(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist grundsätzlich zur Übernahme des Notfallseelsorgedienstes entsprechend dem Umfang ihres oder seines Dienstverhältnisses verpflichtet.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes eine Pfarrerin oder einen Pfarrer von diesem Dienst befristet befreien. Die Befreiung ist nur aus besonderen persönlichen oder dienstlichen Gründen zulässig. Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen bedarf eines vertrauensärztlichen Gutachtens. Vom Notfallseelsorgedienst können insbesondere diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer befreit werden, die aufgrund ihres Dienstauftrags einen vergleichbaren regelmäßigen Bereitschaftsdienst wahrzunehmen haben.

(3) Im Falle einer Befreiung vom Notfallseelsorgedienst legt die Dekanin oder der Dekan einen Dienst zur Entlastung der den Notfallseelsorgedienst wahrnehmenden Pfarrerinnen und Pfarrer fest.

### **§ 5**

Pfarrerinnen und Pfarrer, die Notfallseelsorgedienste wahrnehmen, können beim pastoralpsychologischen Dienst der Landeskirche Supervision in Anspruch nehmen.

## **§ 6**

Pfarrerinnen und Pfarrer, die Notfallseelsorgedienste wahrnehmen, sollen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in diesem Bereich fortlaufend erweitern, insbesondere durch Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen. Unbeschadet des § 52 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (regelmäßiger dienstfreier Tag) soll die Notfallseelsorgerin oder der Notfallseelsorger zum Ausgleich der Belastung durch den Notfallseelsorgedienst in zeitlicher Nähe zum Bereitschaftsdienst für jede Woche Bereitschaftsdienst einen Tag Dienstbefreiung erhalten.

## **§ 7**

Diese Dienstordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Kassel, den 13. Februar 2014

gez. Dr. Hein  
Bischof